

Artikel II.

Nach § 130 des Polizeistrafgesetzbuches wird folgende Bestimmung eingefügt:

Ausgrabungen und Funde.

§ 131.

„An Geld bis zu 150 M oder mit Haft wird bestraft:

1. wer Ausgrabungen nach unbeweglichen oder beweglichen Gegenständen von geschichtlicher, insbesondere erd-, kultur- und kunstgeschichtlicher Bedeutung ohne die durch Verordnung vorgeschriebene Genehmigung vornimmt oder den bei der Genehmigung getroffenen Anordnungen der Bezirkspolizeibehörde zuwiderhandelt; die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß die Ausgrabungen in gewinnjüchtiger Absicht oder in nicht sachgemäßer Weise unternommen werden;
2. wer die durch Verordnung vorgeschriebene Anzeige eines in oder auf einem Grundstück zufällig gemachten Fundes von geschichtlicher, insbesondere von erd-, kultur- und kunstgeschichtlicher Bedeutung unterläßt, oder wer den im Interesse der Wissenschaft oder der Denkmalpflege zur Erhaltung des unveränderten Zustandes der Fundstätten oder der Funde getroffenen Anordnungen der Bezirkspolizeibehörde innerhalb der besonders festzusetzenden Frist von höchstens einer Woche zuwiderhandelt.“

Gegeben zu Badenweiler, den 25. Juli 1914.

Friedrich

von Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
F. K. Müller.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 25. Juli 1914.)

Die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Ingenieurbaufach betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Auf Antrag Unserer Ministerien des Innern und der Finanzen und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Unsere Verordnung vom 26. Juni 1906 die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Ingenieurbaufach betreffend, in der Fassung Unserer Verordnungen vom 22. August 1907, 6. Oktober 1909, 30. April 1910 und 4. April 1913 wird wie folgt abgeändert:

I.

In den §§ 2 Absatz 2, 5 Absatz 3, 6 letzter Satz, 7 Absatz 2, 8 Absatz 2, 11 Absatz 1, 15 Absatz 1 und 2 ist jeweils für „des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen An-
gelegheiten“ zu setzen „der Finanzen“.

II.

§ 3. Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Die Zulassung zum Vorbereitungsdiensft wird vom Ministerium des Innern im Einverständnis mit dem Ministerium der Finanzen aus-
gesprochen. Die Diplomingenieure werden zugelassen, soweit dies ohne Überlastung der Beamten
durch die Ausbildungsstätigkeit und ohne Gefährdung der gründlichen Ausbildung der Diplom-
ingenieure angängig ist. Über die Aufnahme als Ingenieurpraktikant erhält der Bewerber eine
Urkunde zugestellt.“

§ 8. In Absatz 1 ist für „August“ zu setzen „März“.

§ 11. Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Die Ingenieurpraktikanten, welche die Prüfung
bestanden haben, werden zu Regierungsbaumeistern ernannt. Sie erhalten hierüber eine Urkunde,
in welcher, soweit die Prüfung „mit Auszeichnung“ oder „gut“ bestanden wurde, diese Noten
einzutragen sind“.

§ 12. In Absatz 1 ist für „staatlich geprüfte Baumeister“ zu setzen „Regierungsbaumeister“.

Die Absätze 2, 3, 4 und 7 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Annahme für den Staatsdienst geschieht nach der Reihenfolge der in der Prüfung
dargelegten Befähigung durch das Ministerium des Innern im Einverständnis mit dem Mini-
sterium der Finanzen.

(3) Regierungsbaumeister, welche die aktive Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der
Marine während der Studienzeit oder während des Vorbereitungsdienstes erfüllt und deshalb
die Staatsprüfung entsprechend später abgelegt haben, sollen in der Reihenfolge der in der vorher-
gehenden Prüfung Bestandenen nach Maßgabe des Ergebnisses ihrer Prüfung eingestellt werden.

(4) Die für den Staatsdienst angenommenen Regierungsbaumeister werden alsbald entweder
der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues oder der Generaldirektion der Staatsseifen-
bahnen überwiesen.

(7) Leistet ein für den Staatsdienst angenommener Regierungsbaumeister der Einberufung
in den staatlichen Dienst nicht Folge, so erfolgt sein Strich in der Liste der Anwärter für den
höheren öffentlichen Dienst im Ingenieurbaufach durch das Ministerium des Innern im Ein-
verständnis mit dem Ministerium der Finanzen“.

§ 13. In Absatz 1 Zeile 2 ist zwischen den Worten „und“ „Regierungsbaumeister“
einzufügen „die für den Staatsdienst angenommenen“.

Abatz 2 erhält folgende Fassung: „Über die Ingenieurpraktikanten und die für den Staats-
dienst angenommenen Regierungsbaumeister, welche nicht bei den staatlichen Stellen beschäftigt
sind, steht die Dienstpolizei, je nachdem die Beschäftigung der Hauptsache nach in das Wasser-
und Straßenbauwesen oder in das Eisenbahnwesen einschlägt, dem Ministerium des Innern
oder dem Ministerium der Finanzen zu“.

Als weiterer Absatz 3 wird hinzugefügt:

„(3). Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, Regierungsbaumeistern die Befugnis zum Führen dieses Titels wegen unwürdigen Verhaltens auf bestimmte Zeit oder für immer zu entziehen. Hinsichtlich der in den Dienst der Generaldirektion der Staatseisenbahnen übernommenen Regierungsbaumeister steht diese Entschliebung dem Ministerium der Finanzen zu“.

§ 15. Als weiterer Absatz 3 wird hinzugefügt:

„(3). Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen denjenigen staatlich geprüften Baumeistern, welchen auf Grund der bisherigen Bestimmungen die Erlaubnis zur Führung des Titels „Regierungsbaumeister a. D. (außer Dienst)“ erteilt werden konnte, zu gestatten, den Titel „Regierungsbaumeister“ zu führen“.

III.

Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, die Landesherrliche Verordnung, die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Ingenieurbaufach betreffend, in der aus Vorstehendem sich ergebenden Fassung unter Weglassung der §§ 14 und 16 mit fortlaufender Folge der Paragraphen zu veröffentlichen.

IV

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1914 in Kraft.

Gegeben zu Badenweiler, den 25. Juli 1914.

Friedrich.

von Bodman Rheinboldt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
F. K. Müller.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 25. Juli 1914.)

Die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst für Maschineningenieure betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Finanzen und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Unsere Verordnung vom 2. Juli 1906, die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst für Maschineningenieure betreffend, in der Fassung Unserer Verordnungen vom 22. August 1907, 6. Oktober 1909, 2. Mai 1910 und 4. April 1913 wird, wie folgt, abgeändert: